

B e s c h l u s s

des 2. Zivilsenats -Familiensenats- des Oberlandesgerichts
Bamberg

vom 6. Dezember 2004
in der Familiensache

betreffend das Kind Aeneas Heller, geboren 17.04.1995,

Verfahrenspfleger:

Rechtsanwalt Hornig, Franz-Ludwig-Straße 11, 96047 Bamberg,

wegen Entziehung der elterlichen Sorge;
hier: einstweilige Anordnung

Beteiligte:

1. **Heller** Petra, Greifenbergstraße 33, 96052 Bamberg,
- Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Kollegen,
Bamberg,

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte und Kollegen,

2. **Stadt Bamberg - Stadtjugendamt** -, Geyerswörthplatz 2, 96045
Bamberg,
- Gz.: 1.5/2.1. -
- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

- I. Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss des Amtsgerichts -Familiengerichts- Bamberg vom 30. September 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beteiligte zu 1) hat die der Beteiligten zu 2) im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
- III. Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 500,-- Euro.

G r ü n d e :

1. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 02.08.2004 im Wege der vorläufigen Anordnung der Beteiligten zu 1) (nachfolgend Antragsgegnerin genannt) das Personensorgerecht für ihr am 17.04.1995 nichtehelich geborenes Kind Aeneas Heller entzogen und das Stadtjugendamt Bamberg zum Pfleger für das Kind bestellt. In der antragsgemäß durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 17.09.2004 hörte das Amtsgericht die Antragsgegnerin sowie den Verfahrenspfleger an. Am 24.09.2004 erfolgte ohne Anwesenheit der Parteien die Anhörung des Kindes Aeneas. Mit Beschluss vom 30.09.2004 hat das Amtsgericht den Beschluss vom 02.08.2004 aufrecht erhalten. Auf die Gründe wird Bezug genommen.

Gegen diese ihr am 05.10.2004 zugestellte Entscheidung hat die Antragsgegnerin am 19.10.2004 sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, den Beschluss aufzuheben und ihr weiterhin die elterliche Sorge für das Kind Aeneas zu belassen. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, das Kind leide nach den Feststellungen mehrerer Ärzte an Borreliose, weshalb sie auf deren Anraten die antibiotische Therapie zunächst mit Infusionen

und zuletzt mit einem dem Kind eingepflanzten Gefäßkatheter durchgeführt habe. Sie bestreite die Feststellungen der derzeit behandelnden Arztes Prof. Dr. Rascher, Klinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche der Universität Erlangen, sowie des Dr. Kratz, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universität Erlangen, wonach Aeneas weder an Borreliose noch an Zöliakie erkrankt sei und unter Angstzuständen leide. Auch wende sie sich gegen die Entfernung des Portes (Gefäßkatheter), da dieser zur Weiterbehandlung des Kindes erforderlich sei und im Übrigen zur Entfernung eine gesundheits- und lebensgefährdende Vollnarkose verabreicht werden müsste. Die negativen Befunde der Universitätsklinik Erlangen bezüglich Borreliose und Zöliakie bezweifle sie ebenso wie Tatsache, dass Aeneas nunmehr angeblich beschwerdefrei sei. Dies könne sie sich nur damit erklären, dass Aeneas Angst habe, seine Beschwerden Fremden gegenüber zu äußern oder dass die von ihr durchgeführte Langzeittherapie nunmehr angeschlagen habe. Die von den Ärzten der Universitätsklinik Erlangen beabsichtigte Dünndarmbiopsie sei nicht geeignet, die bei Aeneas bestehende Zöliakie festzustellen, weshalb diese Maßnahme ebenso wie die Entfernung des Portes abgelehnt werde. Notfalls sei die Antragsgegnerin bereit, den Teilbereich der Personensorge, der sich mit der Gesundheitsfürsorge befasst, dem Pfleger zu überlassen. In diesem Fall würde sie sich verpflichten, die Behandlung des Kindes ausschließlich dem Jugendamt zu überlassen.

Zur Angstproblematik des Kindes weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass deshalb im Rahmen des vom leiblichen Vater initiierten früheren Umgangsverfahrens eine Therapie bei der Dipl.-Psychologin durchgeführt worden sei und sie keinen Einfluss darauf habe, ob Aeneas seinen Vater besuche.

Die Herausnahme des Kindes durch das Jugendamt sei traumatisch gewesen. Ihr Verhalten bei der Herausnahme habe damit nichts zu tun. Dass nunmehr von der Schule für Kranke, Erlangen, erhebliche Wissenslücken aus der 2. und 3. Klasse festgestellt worden

seien, seien erste Anzeichen dafür, dass Aeneas nicht mehr richtig behandelt werde. Während des Schulbesuches in Bamberg habe Aeneas normale schulische Leistungen erbracht.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Beschwertschriftsätze Bezug genommen.

Die Beteiligte zu 2) (nachfolgend Jugendamt genannt) sowie der Verfahrenspfleger des Kindes wenden sich gegen die sofortige Beschwerde und beantragen deren Zurückweisung. Sie legen weitere gutachtliche Stellungnahmen des Prof. Dr. Rascher vom 14.10.2004 (Blatt 243 d. A.), vom 28.10.2004 (Blatt 370 S.H. d. A.) vor, aus denen sich ergibt, dass bei Aeneas keinerlei Anzeichen einer Borreliose oder einer Zöliakie vorhanden seien und das Kind beschwerdefrei sei.

2. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, §§ 621 g, 620 c ZPO, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, § 22 FGG. In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat im Ergebnis zu Recht der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig das Personensorgerecht entzogen, weil erhebliche Gründe dafür sprechen, dass der Antragsgegnerin im Hauptsacheverfahren das Sorgerecht gemäß § 1666 BGB in diesem Umfang entzogen werden wird und weniger einschneidende Maßnahmen, etwa nur der Entzug des Sorgerechtes bezogen auf die Gesundheitsvorsorge, nicht ausreichen, die Gefahr weiterer Schädigungen des Kindes durch die Antragsgegnerin abzuwenden. Zur Begründung wird zunächst voll inhaltlich auf die ausführlichen und zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Ergänzend ist im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen und die weitere Entwicklung im Laufe des Beschwerdeverfahrens auszuführen:

547

Soweit sich die Antragsgegnerin pauschal darauf beruft, die Langzeittherapie des Kindes sei nicht von ihr, sondern von mehreren behandelnden Ärzten auf Grund entsprechender Diagnosen angeordnet worden, kann die Klärung dieser Frage im einstweiligen Anordnungsverfahren dahinstehen. Auf Grund des Beschwerdevorbringens und des Verhaltens der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren ist zu befürchten, dass sie, sollte ihr das Kind wieder überlassen werden, erneut versuchen würde, die bisherige Behandlung fortzusetzen. Ihre nunmehr erklärte Bereitschaft, in Zukunft die Behandlung nicht weiter zu betreiben, ist im Hinblick auf ihr Gesamtverhalten nicht glaubhaft. Obwohl Prof. Dr. Rascher im Schreiben vom 14.10.2004 mitgeteilt hatte, dass die Untersuchung des am 29.09.2004 dem Kind entnommenen Blutes keinen Anhalt für das Vorliegen einer Lyme Borreliose ergeben hat, bezweifelt sie nach wie vor diese Diagnose und vertritt die Auffassung, dass das Kind dringend einer weiteren Behandlung bedürfte. Noch in ihrer Beschwerdebegründung weist sie darauf hin, dass sie bestreite, dass das Kind nunmehr beschwerdefrei sei. Gegen ihr Versprechen, die Behandlung nicht mehr fortsetzen zu wollen, spricht auch ihre schriftsätzlich erklärte Ablehnung der Entfernung des Portkatheters, die von Prof. Dr. Rascher im Schreiben vom 15.10.2004 ebenfalls angekündigt und am 20.10.2004 zwischenzeitlich erfolgt ist. Mit Schreiben vom 28.10.2004 hat Prof. Dr. Rascher mitgeteilt, dass die Entfernung des Portkatheters komplikationslos verlaufen sei und dabei auch eine Dünndarmbiopsie zur Abklärung der angeblich bestehenden Erkrankung an Zöliakie vorgenommen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass Zöliakie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Dass die Antragsgegnerin trotz dieser gesicherten Erkenntnisse nach wie vor davon ausgeht, dass Aeneas die bisherige Therapie benötigt, ergibt sich aus dem Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 03.11.2004, in dem sie nach Erhalt des Schreibens der Schule für Kranke in Erlangen vom 14.10.2004, in dem auf die gravierenden

Wissenslücken des Kindes hingewiesen worden war, ausführt, dass dies offensichtlich bereits die Auswirkungen des Abbruchs der Antibiotikatherapie seien.

Nachdem die Antragsgegnerin bisher noch nicht bereit war, mit den das Kind behandelnden Ärzten in Erlangen Gespräche zu führen, weshalb es auch noch zu keinem Umgang mit dem Kind gekommen ist, kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeklärt werden, ob die Antragsgegnerin auf Grund einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, einzusehen, dass Aeneas gesund ist und einer weiteren Behandlung nicht bedarf. Eine derartige Untersuchung muss im Hauptsacheverfahren durchgeführt werden, wobei dort auch die vom Amtsgericht ausführlich behandelte Angstproblematik des Kindes durch entsprechende Sachverständige geklärt werden muss. Im einstweiligen Anordnungsverfahren ist jedoch auf Grund der bisher vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass die bei dem Kind nach der Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt festgestellte Angst vor seinem leiblichen Vater nicht auf eigene Erlebnisse zurückgeführt werden kann, sondern von dritten Personen erzeugt wurde. Fest steht nämlich, dass Aeneas seit seinem dritten Geburtstag am 17.04.1998 keinen Kontakt mehr zum leiblichen Vater hatte und es somit auszuschließen ist, dass nach Ablauf von fast 6 1/2 Jahren Erinnerungen an damalige Erlebnisse bei einem neunjährigen Kind vorhanden sind. Nachdem Aeneas sowohl mit den behandelnden Ärzten als auch mit dem Familienrichter anlässlich der Anhörung über seine Angstproblematik gesprochen hat, ist davon auszugehen, dass er seine Ängste auch der ihm vertrauten Antragsgegnerin in der Vergangenheit anvertraut hat. Wenn sie dieser für das Kind bedrohlichen Situation nicht auch persönlich entgegengewirkt hat, zeigt dies, dass für ihr Verhalten das Wohl des Kindes nicht im Vordergrund stand.

Dies wird auch dadurch deutlich, dass sie, obwohl ihr bekannt ist, dass Aeneas auf ihren Besuch seit Anfang August 2004 wartet, es bislang unterlassen hat, ernsthafte Bemühungen um das

Zustandekommen eines Umgangs mit dem Kind zu unternehmen. Nicht nachvollziehbar ist es, dass sie auf die Bedingungen der Universitätsklinik Erlangen, zuvor ein 4-Augen-Gespäch mit ihr zu führen, nicht eingegangen ist und darauf bestand, dass entweder eine Vertrauensperson dabei sein dürfe oder sie ein Diktiergerät mitnehmen könne. Ginge es ihr nur um den raschen Aufbau eines Kontaktes zu ihrem Kind, hätte sie jederzeit auf die von ihr offensichtlich in den Vordergrund gerückte Dokumentation des äußeren Ablaufs der Gespräche bzw. des Umganges verzichten können. Auch dieses Verhalten zeigt, dass die Antragsgegnerin möglicherweise auf Grund einer bei ihr bestehenden psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, das Wohl des Kindes zu erkennen, wodurch ihm in der Vergangenheit körperlicher und nunmehr seelischer Schaden zugefügt wird.

Weniger einschneidende Maßnahmen nicht sich möglich, um das Kind zu schützen. Insbesondere reicht es nicht aus, den Entzug des Sorgerechtes lediglich auf den Bereich der Gesundheitsvorsorge zu erstrecken, weil, wie oben ausgeführt wurde, auf Grund der Persönlichkeit der Antragsgegnerin nicht gewährleistet ist, dass sie ohne Wissen des Jugendamtes erneut eine Behandlung durchführt. Dass sie zu einer Kooperation nicht bereit ist, zeigt u. a. ihr Verhalten dem Leiter des staatlichen Gesundheitsamtes Dr. Strauch gegenüber und auch den Beamten des Jugendamtes und der Polizei anlässlich der Herausnahme des Kindes aus ihrer Wohnung. Darauf ist bereits im angefochtenen Beschluss ausführlich hingewiesen.


Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass in dem vorliegenden Verfahren der einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht ist, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes Aeneas durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge möglicherweise in Folge unverschuldeten Versagens der Antragsgegnerin jedenfalls dadurch gefährdet im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB ist, dass sie aus welchen Gründen auch immernoch immer nicht einsieht, dass das Kind gesund ist und einer weiteren

Behandlung nicht bedarf, obwohl, wie oben dargelegt, nach den aktuellen ärztlichen Befunden der Universitätsklinik Erlangen trotz Absetzen der medikamentösen Behandlung keinerlei Hinweise auf eine Erkrankung an Borreliose oder Zöliakie vorhanden sind. Die Frage, ob zu einem früheren Zeitpunkt diese Erkrankungen bei dem Kind festgestellt worden sind, braucht deshalb in dem summarischen Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht geklärt zu werden.

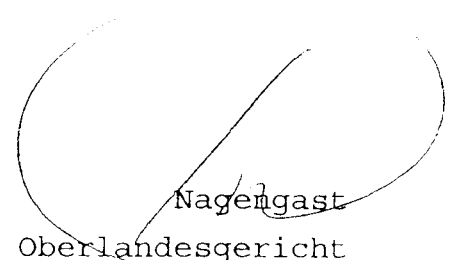
Insgesamt kann deshalb die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Nachdem die Antragsgegnerin die Beschwerde aus ihrer Sicht im Interesse des Kindes eingelegt hat, ist das Verfahren gemäß § 131 Abs. 3 KostO gebührenfrei.

Die Entscheidung über den Beschwerdewert beruht auf den §§ 131 Abs. 2, 30 KostO i. V. m. § 24 RVG.


 Dorfler
 Vorsitzender Richter
 am Oberlandesgericht


 Maex
 Richter am Oberlandesgericht


 Nagengast
 Richter am Oberlandesgericht

Je 1 Ausfertigung zur Zustellung
gemäß § 174 ZPO durch Facheinlage bzw. durch Post an:

a) RAe. [redacted] und Koll., (mit 1 Abschrift)

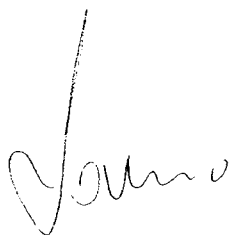
b) RA [redacted], (mit 1 Abschrift)

c) RAe. [redacted] und Koll., - [redacted], (mit 1 Abschrift)

d) RA. Hornig, Bamberg, (mit 1 Abschrift)

e) Stadt Bamberg,

je am 7.12.04.


JAng